

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 46/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Februar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 26. März bis 30. Juni 2003. Die Beklagte hat die Zahlung der Leistung - gestützt auf § 143a Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) - für diesen Zeitraum abgelehnt, weil der Kläger eine Abfindung von seiner früheren Arbeitgeberin erhalten habe.
- 2 Mit seiner Beschwerde wehrt sich der Kläger gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG), mit dem dieses seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts zurückgewiesen hat (Urteil vom 9. Februar 2006). Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Frage, ob § 143a SGB III seine (des Klägers) Grundrechte verletze. Eine Abweichung des LSG-Urteils von einer obergerichtlichen Entscheidung habe nicht ausgemacht werden können. Es sei lediglich ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. Mai 1976 (1 BvL 31/73 ua, NJW 1976, 2117) bekannt, der sich allerdings nur mit einer eventuellen Verletzung der Grundrechte gemäß Art 3 Abs 1, 20 Abs 1 Grundgesetz (GG) befasse und damit einen anderen Beurteilungsgegenstand beinhalte. Die Revision sei deshalb wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, weil die Vorschrift gegen Art 14 GG verstoße.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Macht ein Beschwerdeführer eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Zwar hat der Kläger eine Rechtsfrage aufgeworfen; jedoch genügen seine Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500



§ 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz § 75 VwGO Nr 11). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Hierfür wäre eine genauere Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen; es genügt nicht die Mitteilung, dass es vorliegend um Alg gehe und eine Abfindung gezahlt worden sei, die die Beklagte zum Anlass genommen habe, die Leistung für den streitigen Zeitraum zu versagen. Diese Angabe ermöglicht es dem Senat nicht, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Beklagten auch nur im Ansatz zu beurteilen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Die Darlegung der Beschwerdebegründung verlangt vielmehr als Entscheidungsgrundlage eine so umfassende - wenn auch gestraffte - Schilderung des streitigen Sachverhalts, dass die Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund zumindest ansatzweise erkennbar bzw nachvollziehbar sind.
- 7 Darüber hinaus hat der Kläger nicht hinreichend die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage dargelegt. Er hat sich weder im Einzelnen mit der von ihm zitierten Entscheidung des BVerfG auseinander gesetzt noch mit den auf diese Entscheidung hin ergangenen Rechtsänderungen des § 117 Arbeitsförderungsgesetz und § 143a SGB III, zu deren Verfassungsmäßigkeit es im Übrigen neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des BVerfG auch unter dem Blickwinkel des Art 14 GG gibt (vgl nur Voelzke in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, § 12 RdNr 168 ff; s auch BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 23 und 20 sowie BSGE 76, 294, 299 f mwN = SozR 3-4100 § 117 Nr 12).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

